

## 926 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht

## des Ausschusses für wirtschaftliche Integration

**über die Regierungsvorlage (898 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend zubereitetes Joghurt aus TNr. 21.07**

Die Schweiz hat seit Jahren mehrfach wegen der Einhebung des gemäß § 18 Marktordnungsgesetz 1967 vorgesehenen Importausgleichs für zubereitetes Joghurt interveniert. Nach Auffassung der Schweiz führe die österreichische Vorgangsweise zu einer stärkeren Belastung der Schweizer Ware als dies bei inländischen Produkten der Fall ist und stehe daher im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens. Durch das gegenständliche gesetzändernde Abkommen verpflichtet sich Österreich für eine Menge von 3% der österreichischen Produktion im jeweiligen Vorvorjahr den Importausgleich bei Einfuhren von zubereitetem Joghurt aus der EFTA oder aus einem mit der EFTA assoziierten Staat um 250,— Schilling pro 100 kg zu senken. Weiters ist vorgesehen, daß im Sinne einer Übergangsregelung im ersten Kalenderjahr der Wirksamkeit des Abkommens nur für 1% und im zweiten Kalenderjahr nur für 2% der Erzeugung des jeweiligen Vorvorjahres der Importausgleich um den oben erwähnten Betrag gesenkt werden soll.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Integration hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung am 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Franz Brunner, Ingrid Tichy-Schreder, Hietl, Dr. Blenk, Dkfm. Gorton und Dr. Heindl sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Abkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuß erschien die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Integration stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend zubereitetes Joghurt aus TNr. 21.07 (898 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1981 12 03

**Heinz**  
Berichtersteller

**Teschl**  
Obmann